

Satzung über die Benutzung und die Gebühren des Betreuungsangebots in der Grundschule Großerlach (Betreuungssatzung)

vom 21.07.2016

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 und § 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großerlach am 21.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung ist maßgebend für die Benutzung und die Gebührenerhebung des kommunalen Betreuungsangebots in der Grundschule Großerlach (Grundschulbetreuung).

§ 2

Betreuungsinhalt

Die Ausgestaltung des Betreuungsangebots wird von den Betreuungskräften in Abstimmung mit dem Träger und der Schulleitung festgelegt. Im Rahmen der Betreuung findet kein Unterricht statt.

§ 3

Betreuungskraft

Jede Gruppe wird von mindestens einer Kraft betreut. Als Betreuungskräfte kommen insbesondere Fachkräfte und Zusatzkräfte nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in Betracht, sowie weitere, im Umgang mit Kindern geeignete Kräfte.

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Betreuung wird unabhängig von der Zahl der angemeldeten Kinder durchgeführt. Das Angebot kann von der Gemeinde aufgrund länger andauernder mangelnder Inanspruchnahme ganz oder teilweise eingestellt werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt erst nach Zusage durch den Träger. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und/oder Fortführung des Betreuungsangebots.
- (3) Für die Ferienbetreuung hat die verbindliche Anmeldung spätestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien zu erfolgen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Allergien, Unverträglichkeiten, chronische Erkrankungen des Kindes oder ähnliches dem Träger bei der Aufnahme oder unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

§ 5

Abmeldung / Ausschluss / Verhalten

- (1) Die Abmeldung oder die Reduzierung des Betreuungsumfangs ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Monats Februar (Ende Schulhalbjahr) oder zum Schuljahresende möglich.
- (2) In Einzelfällen ist eine schriftliche Abmeldung zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich. Diese Möglichkeit besteht insbesondere bei einem Wechsel der Schule oder bei besonderer Härte.
- (3) Ist ein Kind länger als zwei Wochen der Betreuungsgruppe unentschuldigt ferngeblieben oder sind die Gebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden, kann der Platz in der Betreuungsgruppe entzogen werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Betreuungsordnung aufgeführten Regeln und der Schul- und Hausordnung der Grundschule Großerlach möglich.
- (4) § 90 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) findet in der Grundschulbetreuung entsprechende Anwendung.

§ 6

Betreuungsangebot / Öffnungszeiten

- (1) Das kommunale Betreuungsangebot beginnt und endet mit dem Schuljahr. Unabhängig davon und den folgenden Betreuungsmöglichkeiten wird die Betreuung mindestens 2 Wochen während der Sommerferien nicht angeboten. Anfang des Schuljahres werden den Eltern die tatsächlichen Zeiten der Ferienbetreuung mitgeteilt.
- (2) Folgende Betreuungsmöglichkeiten werden angeboten:
 1. Kernzeitbetreuung (Montag bis Freitag von 7:00 – 8:20 Uhr und 12:10 – 13:30 Uhr)
 2. Nachmittagsbetreuung (Montag bis Donnerstag von 13:00 – 16:30 Uhr)
 3. Ferienbetreuung
als Vormittagsbetreuung (Montag bis Freitag 07:00 – 13.00 Uhr)
als Ganztagsbetreuung (Montag bis Donnerstag 07:00 – 16:30 Uhr)
- (3) Für die Kernzeitenbetreuung besteht die Möglichkeit, die Kinder für 2 oder 3 feste Tage oder für die gesamte Schulwoche anzumelden. Bei der Nachmittagsbetreuung ist die Anmeldung für 2 oder 4 feste Tage möglich.

§ 7

Aufsicht / Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die Betreuungskräfte für die anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht durch die Betreuungskräfte beginnt mit Übernahme des Kindes durch die Betreuungskraft in der Gruppe und endet mit dem Verlassen derselben.
- (3) Auf dem Weg von und zum Betreuungsangebot obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.
- (4) Die Kinder sind an Schultagen kraft Gesetzes gegen Unfall versichert.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände.

§ 8

Gebühren

- (1) Für die Nutzung des Betreuungsangebotes werden Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt für:
 1. Kernzeitbetreuung (§ 6 Abs. 2, Ziff. 1)
5,00 Euro je Betreuungseinheit / Monat
 2. Nachmittagsbetreuung (§ 6 Abs. 2, Ziff. 2)
20,00 Euro je Nachmittag / Monat
 3. Ferienbetreuung (§ 6 Abs. 2, Ziff. 3)
Vormittagsbetreuung 12,00 Euro
Ganztagsbetreuung 18,00 Euro
- (1a) Als Betreuungseinheit zählt Frühbetreuung von 07:00 bis 08:20 Uhr
oder
Nachmittagsbetreuung von 12:10 bis 13:15 Uhr
- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz berechnet. Die Gebühren für die Kernzeiten- und Nachmittagsbetreuung werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben, sie sind für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten. Die Gebühren der Ferienbetreuung werden tageweise berechnet.
- (3) Die Gebühr wird auch bei vorübergehendem Fehlen der Kinder und während der Ferien erhoben.
- (4) Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie werden lediglich 50 % der jeweiligen Gebühr erhoben, wenn und solange die Kinder gleichzeitig für das Betreuungsangebot angemeldet sind.
- (5) In den Gebühren nach Absatz 1 sind die Kosten für das Mittagessen nicht enthalten.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 8) in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums (§ 8) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. August 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Betreuungsangebote in der Grundschule Großerlach vom 26.07.2012 außer Kraft

Ausgefertigt!
Großerlach, 25.07.2016

gez. *Christoph Jäger*
Bürgermeister

- *Änderung § 6 Absatz 2, Ziffer 1 seit 01.02.2020 in Kraft.*
- *Änderung § 8 seit 01.09.2020 in Kraft*
- *Änderung § 6 Absatz 2, Ziffer 1 und § 8 Absatz. 1 und 1a ab 01.01.2025 in Kraft*

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.